Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

- 1 Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen setzen einen gemeinsamen Schulrat für die Musikschule beider Frenkentäler ein.
- 2 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.
- 3 Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeit und besondere Befugnisse

- 1 Der Schulrat ist zuständig für die in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe des Bildungsgesetzes gemeinsam geführte Musikschule beider Frenkentäler.
- 2 Der Schulrat genehmigt die unbefristeten Anstellungen des kaufmännischen Personals der Musikschule.

Art. 3 Zusammensetzung

- 1 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.
- 3 Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.) Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz Bennwil, Hölstein und Lampenberg 2004 - 2008Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf 2008 - 2012Waldenburg, Bennwil und Hölstein 2012 - 2016 Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil 2016 - 2020 Niederdorf, Waldenburg und Bennwil 2020 - 2024 Hölstein, Lampenberg und Langenbruck 2024 - 2028Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg 2028 - 2032

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

4 Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder in Titterten stimmberechtigt ist.

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.) 2004 – 2008 2008 – 2012 2012 - 2016 2016 - 2020 Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz Arboldswil/Titterten und Bretzwil Lauwil und Reigoldswil Ziefen und Arboldswil/Titterten Bretzwil und Lauwil

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

Reigoldswil und Ziefen

5 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler.

6 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler konstituiert sich selbst.

Art. 4 Vergütungen

1 Die Mitglieder des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler erhalten für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen:

a) Präsident/Präsidentin:

2020 - 2024

Fixum und Sitzungsgeld

b) Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzer/Beisitzerin:

Sitzungsgeld

c) Protokollführer/Protokollführerin:

Fixum und Sitzungsgeld

- 2 Die Vergütungen werden durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets jährlich festgelegt.
- 3 Die Auszahlung erfolgt durch die Musikschule.

Art. 5 Kostenverteilung

Die Kosten für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler fliessen in die Vollkostenrechnung der Musikschule ein und werden den Vertragsgemeinden nach dem in den Statuten und in der Verordnung des Zweckverbandes festgeschriebenen Kostenverteiler weiter verrechnet.

Art. 6 Dauer, Änderung, Kündigung

1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

Art. 7 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen abgeschlossen.
- 2 Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Zustimmung an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3 Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen 1) und den Urnenabstimmungen 2) der Gemeinden:

Arboldswil, den $(8.5.04)^{1)}$ den $(6.5.94)^{2)}$	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Bennwil, den 15.6.2004 ¹⁾ den 26.9.2004 ²⁾	Der Gemeindepräsident	Die Verwalterin
	Trin	Ullan
Bretzwil, den 46, 2-4 1) den 26, 3, 2-4 2)	Die Gemeindepräsidentin	Der Verwalter
Bubendorf, den 3.6.2004 1) den 28.M.2004 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwatter
Hölstein, den .7.6.04 den .763.04(²⁾	Die Gemeindepräsidentin	Der Verwalter

Lampenberg, den . 9, . 6, 0, 4,	. Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
	la belumme.	mylons
Langenbruck, den 3 . 6 . 0 5 1) den . 26 . 9 . 0 4 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Lauwil, den 17:5. 2004. 1) den 25:9. 2004. 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Liedertswil, den 14.12.04 ¹⁾ den 2702.05 ²⁾	Der Gemeindepräsident	Die Schreiberin
Niederdorf, den 22.6.04 1) den 26.3.04 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Oberdorf, den 16. Juni 2004 ¹⁾ den 27. Februar 2005 ²⁾	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Reigoldswil, den 17.5. 700+1) den 26.9. 200+2)	Der Gemeindepräsident	Die Verwalterin
Titterten, den 14.5.04 1) den 76.3.04 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Waldenburg, den 7.6.01(1) den 76.9.04 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter
Ziefen, den 15.6.04 1) den 26.9.04 2)	Der Gemeindepräsident	Der Verwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Landschreiber:

Auszug aus dem. Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2 0. OKT. 2005

Nr. 1616

Gemeindeverwaltung Niederdorf

vom 18. Oktober 2005

Musikschule beider Frenkentäler - Vertrag über den Schulrat

1.

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen haben einen Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler abgeschlossen.

Der Vertrag ist an den Gemeindeversammlungen und an den Urnen wie folgt genehmigt worden: Arboldswil am 18. Mai 2004 bzw. am 26. September 2004, Bennwil am 15. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Bretzwil am 4. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Bubendorf am 3. Juni 2004 bzw. am 28. November 2004, Hölstein am 7. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Lampenberg am 9. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Langenbruck am 3. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Lauwil am 12. Mai 2004 bzw. am 26. September 2004, Liedertswil 14. Dezember 2004 bzw. am 27. Februar 2005, Niederdorf am 22. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004, Oberdorf am 16. Juni 2004 bzw. am 27. Februar 2005, Reigoldswil am 17. Mai 2004 bzw. am 26. September 2004, Titterten 14. Mai 2004 bzw. am 26. September 2004, Waldenburg am 7. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004 und Ziefen am 15. Juni 2004 bzw. am 26. September 2004.

11.

- a) Der Vertrag über den gemeinsamen Schulrat richtet sich nach § 34b des Gemeindegesetzes (GemG) und ist aufgrund von § 168 Buchstabe abis GemG dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).
- b) Der Vertrag ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

<u>III.</u>

://: Der Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt.

- Verteiler: Gemeinderat Arboldswil, 4424 Arboldswil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
 - Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)

- Gemeinderat Bretzwil, 4207 Bretzwil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Lampenberg, 4432 Lampenberg (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Lauwil, 4426 Lauwil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Gemeinderat Titterten, 4425 Titterten (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg (mit 1 Exemplar unterzeichneter Statuten)
- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)
- Finanz- und Kirchendirektion (3, mit 1 Exemplar des unterzeichneten Vertrags)

Der Landschreiber:

fler clicken